

Bürgermeister-Heinrich-Fritzemeier-Stiftung

Satzung

Zum Andenken an den verdienten Bürgermeister der Stadt Blomberg, Herrn Heinrich Fritzemeier, geb. am 26.01.1921, verstorben am 09.11.1983, wird eine rechtsfähige örtliche Stiftung gem. § 2 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Stift G NW) vom 21.06.1977 (GV. NW. 1977 5.274/ SGV. NW. 40) errichtet.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

“Bürgermeister-Heinrich-Fritzemeier-Stiftung“.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Blomberg. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch die Stadtverwaltung Blomberg.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Jugendhilfe, Kultur, Sport, Umweltschutz und Altenhilfe in der Stadt Blomberg im Rahmen ihrer freiwilligen Aufgaben. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es sollen insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden, die einer Integration der Großgemeinde Blomberg dienen:

1. Förderung von Gruppen- und Einzelleistungen auf dem Gebiet des Sports, der Kultur, der Heimatpflege und der Bildung,
2. Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Blomberg,
3. Förderung der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen und des Gymnasiums in der Stadt Blomberg,
4. Förderung besonderer Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports, der Kultur und der Bildung,
5. Besondere Maßnahmen des Umweltschutzes in Blomberg durch Vereine, Verbände, Schulen oder Einzelpersonen sowie
6. Förderung von Maßnahmen der Altenhilfe, die die Teilhabe der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben und ihre sozialemotionale Integration in das örtliche Gemeinwesen zum Ziel haben.

(3) Aufgaben, die der Stadtverwaltung Blomberg als pflichtige Aufgaben obliegen, dürfen nicht wahrgenommen werden.

(4) Der Stiftungsvorstand bestimmt im Einzelnen, wie der Zweck der Stiftung zu erreichen ist.

(5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das ursprüngliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Die jährlichen Zinserträge und die dafür bestimmten Zuwendungen Dritter sollen für den Stiftungszweck verwendet werden.

(4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Organe und Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.

(2) Der Vorstand und das Kuratorium sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Blomberg als Vorsitzenden, seiner/m ersten Stellvertreter/in als stellvertr. Vorsitzender/n, seiner/m zweiten Stellvertreter/in, Herrn Eckhard Fritzemeier sowie aus je einer/m von dem Verwaltungsrat der Stadtparkasse Blomberg/Lippe und dem Aufsichtsrat der Blomberger Versorgungsbetriebe zu delegierenden Vertreter/in. Nach dem Ausscheiden von Herrn Eckhard Fritzemeier aus dem Vorstand soll der 1. Beigeordnete der Stadt Blomberg in den Vorstand nachrücken.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch zwei weitere Mitglieder.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern unter Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem 1. Beigeordneten der Stadt Blomberg, den Leitern der Blomberger Schulen, der/den Vorsitzenden des Stadtsportverbandes und des Kulturrings sowie je einer/m Vertreter/in der im Rat der Stadt Blomberg vertretenen Fraktionen.
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der 1. Beigeordnete der Stadt Blomberg. Das Kuratorium wählt die/den stellvertr. Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Nach dem Ausscheiden des 1. Beigeordneten aus dem Kuratorium wählt das Kuratorium die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertr. Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
- (4) Für das gem. § 6 aus dem Kuratorium ausscheidende Mitglied wird kein Ersatzmitglied bestellt.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Beachtung des Stiftungszweckes sicherzustellen und insbesondere Vorschläge für die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zu unterbreiten.

§ 10

Beschlüsse

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des stellvertr. Vorsitzenden.

§ 11

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Die Stiftungsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Stiftungsgelder sind sicher und Ertrag bringend anzulegen.
- (2) Der Vorstand stellt bis zum 30.11. des Jahres einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf, der dem Rat der Stadt Blomberg zur Kenntnis zu bringen ist. Dem Plan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (3) Die Stiftung ist zur Führung von Büchern und zur Aufstellung einer Jahresabrechnung verpflichtet. Der Vorstand stellt die Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögens- und Schuldenübersicht innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres auf. Dem Jahresabschluss ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks beizufügen.
- (4) Der Jahresabschluss ist dem Rat der Stadt Blomberg zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer

Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam über die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Er muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden und wird sechs Monate nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Blomberg oder deren Rechtsnachfolger. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung eines gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zweckes im Rahmen ihrer freiwilligen Aufgaben zu verwenden.

§ 15 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung bestimmen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind vom Vorstand und vom Kuratorium zu beachten.